

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags.

Redaktion u. Expedition: Bleibich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Guido Seidler in Bleibich a. Rh.

Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Bleibich a. Rh.

Stilkerpediton in Hochheim: Jean Laner.

Anzeigenpreis: für die 6 Spalten
Colonetten oder deren Raum 10 Pfg.
Reklamengröße 25 Pfg.

Nr. 3.

Freitag, den 5. Januar 1917.

Postfachnummer:
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

11. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Dienstag, den 9. Januar 1917, nachmittags 4 Uhr, findet eine
Stadtrats-Sitzung
statt, wozu ergebenst einladet:
Hochheim a. M., den 4. Januar 1917.

Der Bürgermeister:
G. Seidler.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Resolutionen.
2. Bericht zum Nachschuß an die städt. Feuer-Verwaltung.
3. Kirchliche Angelegenheiten.
4. Kriegswahl eines Magistrats-Mitgliedes.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Kriegsteuer und der Kriegsteuer.

Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Kriegsteuergesetzes und des § 26 Absatz 1 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit

- a) alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 Mark und darüber, welche nicht zum Wehrbeitrag veranlagt sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10 000 Mark erhöht hat,
- b) alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 Mark auf mehr als 11 000 Mark erhöht hat,

zur Veranlagung herangezogen werden. Die Kriegsteuer- und Kriegsteuer-Veranlagung nach dem vorgeschriebenen Formular ist bis zum 31. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Andere als die oben bezeichneten Personen sind zu der freiwilligen Abgabe einer Kriegsteuer- und Kriegsteuer-Erklärung verpflichtet. Von der Abgabe eines Bescheidens sind diejenigen Personen, welche die Kriegsteuer- und Kriegsteuer-Veranlagung seitens der Verwaltungsbehörden ausstellen lassen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Die vorgeschriebenen Formulare werden den Angehörigen bis Mitte Januar 1917 zugestellt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, jedoch nur auf 6-fache des Vermögens und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibens. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtszimmer zu Protokoll aufgenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, ist gemäß § 54 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zu belegen, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschätzten Steuer zu zahlen.

Offizielle unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögens- und Kriegsteuer-Erklärung sind in den §§ 53, 54 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafe und Verurteilung zum Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts bedroht.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission
von Heimbach.

Wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht:
Hochheim a. M., den 4. Januar 1917.

Der Magistrats-Mitglied:
H. Seidler.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Kriegsteuer für juristische Personen.

Auf Grund des § 52 Absatz 2 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit die Verhältnisse, hinsichtlich der Kriegsteuer, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren

- a) aller juristischen Personen, Körperschaften und anderer Rechtsträger, welche die Kriegsteuer- und Kriegsteuer-Veranlagung seitens der Verwaltungsbehörden ausstellen lassen, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 Mark auf mehr als 11 000 Mark erhöht hat,
- b) alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 Mark auf mehr als 11 000 Mark erhöht hat,

zur Veranlagung herangezogen werden. Die Kriegsteuer- und Kriegsteuer-Veranlagung nach dem vorgeschriebenen Formular ist bis zum 31. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Andere als die oben bezeichneten Personen sind zu der freiwilligen Abgabe einer Kriegsteuer- und Kriegsteuer-Erklärung verpflichtet. Von der Abgabe eines Bescheidens sind diejenigen Personen, welche die Kriegsteuer- und Kriegsteuer-Veranlagung seitens der Verwaltungsbehörden ausstellen lassen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Die vorgeschriebenen Formulare werden den Angehörigen bis Mitte Januar 1917 zugestellt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, jedoch nur auf 6-fache des Vermögens und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibens. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten während der Geschäftsstunden in seinem Amtszimmer zu Protokoll aufgenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, ist gemäß § 54 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zu belegen, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschätzten Steuer zu zahlen.

Offizielle unrichtige oder unvollständige Angaben in der Vermögens- und Kriegsteuer-Erklärung sind in den §§ 53, 54 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafe und Verurteilung zum Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts bedroht.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission
von Heimbach.

Wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht:
Hochheim a. M., den 4. Januar 1917.

Der Magistrats-Mitglied:
H. Seidler.

Kriegsteuerverordnung sind in den §§ 33, 34 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafe und Verurteilung zum Verlust des bürgerlichen Ehrenrechts bedroht.

Wiesbaden, den 30. Dezember 1916.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission
von Heimbach.

Wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht:
Hochheim a. M., den 4. Januar 1917.

Der Magistrats-Mitglied:
H. Seidler.

Nichtamtlicher Teil.

Nachrichten aus Hochheim u. Umgebung.

Hochheim.

Schlechtes Halbes Jahr. Bei einer Treibjagd, die

am Sonntag, den 2. d. M., in den Gemarkungen Bleibich und Schierlein abgehalten wurde, konnten von den etwa 25 Jagd-Teilnehmern nur wenig über hundert Hosen (gegen mehr als das Doppelte in früheren Jahren) zur Strecke gebracht werden.

— Raub. Ein deutscher Diebstahl wurde auf dem Wege der

Waldschenke in der Nähe von Bleibich ausgeführt. Über

den vorliegenden Fall wurde das Polizeiamt mit 15 Mann

besetzt. Trotz sofortiger Anzeige konnte der Dieb oder die Diebin nicht ermittelt werden.

— Missetaten. Wer da glauben sollte, die

gegenwärtige Periode habe überhaupt in der Weltgeschichte

nicht gehabt, der ist falsch, wie aus den Aufzeichnungen der

Königlichen Chronik hervorgeht, ist ganz gewiss. In

der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, etwa um das Jahr 1840,

gibt man in Mainz für das Jahr 1840 folgende Zahlen: 1. Diebstahl

1. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 2. Diebstahl

2. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 3. Diebstahl

3. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 4. Diebstahl

4. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 5. Diebstahl

5. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 6. Diebstahl

6. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 7. Diebstahl

7. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 8. Diebstahl

8. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 9. Diebstahl

9. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 10. Diebstahl

10. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 11. Diebstahl

11. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 12. Diebstahl

12. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 13. Diebstahl

13. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 14. Diebstahl

14. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 15. Diebstahl

15. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 16. Diebstahl

16. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 17. Diebstahl

17. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 18. Diebstahl

18. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 19. Diebstahl

19. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 20. Diebstahl

20. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 21. Diebstahl

21. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 22. Diebstahl

22. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 23. Diebstahl

23. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 24. Diebstahl

24. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 25. Diebstahl

25. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 26. Diebstahl

26. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 27. Diebstahl

27. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 28. Diebstahl

28. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 29. Diebstahl

29. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 30. Diebstahl

30. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 31. Diebstahl

31. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 32. Diebstahl

32. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 33. Diebstahl

33. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 34. Diebstahl

34. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 35. Diebstahl

35. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 36. Diebstahl

36. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 37. Diebstahl

37. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 38. Diebstahl

38. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 39. Diebstahl

39. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 40. Diebstahl

40. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 41. Diebstahl

41. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 42. Diebstahl

42. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 43. Diebstahl

43. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 44. Diebstahl

44. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 45. Diebstahl

45. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 46. Diebstahl

46. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 47. Diebstahl

47. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 48. Diebstahl

48. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 49. Diebstahl

49. Diebstahl (eins 2.000 Mark), für das Jahr 1840 50. Diebstahl

Die Kriegslage.

Der Vernichter der kleinen Staaten.

Amsterdam. Der frühere Ministerpräsident Dr. Kuyper

schreibt im „Eenwoord“ über „kleine Staaten“. Er wagt

die Frage auf, ob in dem kurzen Zeitraum von 15 Jahren, den

das 20. Jahrhundert nun dauert, irgend ein kleiner Staat endgültig

durch eine Großmacht ihren Völkern übergeben wurde, und

fügt fort: Wenn diese Frage bejaht werden muß, welches sind

dann diese kleinen Staaten, und welcher Staat hat sie während in

so wenig aufgegeben? Auf diese Frage lautet die Antwort der

Geschichte, daß im 20. Jahrhundert als kleine Staaten zu betrachten

ausstehen: 1. die Republik Türkei, 2. der Deutsche Reich, 3. die

Republik, 4. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 5. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 6. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 7. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 8. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 9. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 10. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 11. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 12. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 13. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 14. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 15. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 16. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 17. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 18. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 19. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 20. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 21. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 22. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 23. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 24. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 25. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 26. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 27. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 28. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 29. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 30. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 31. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 32. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 33. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 34. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 35. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 36. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 37. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 38. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 39. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 40. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 41. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 42. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 43. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 44. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 45. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 46. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 47. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 48. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 49. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 50. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 51. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 52. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 53. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 54. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 55. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 56. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 57. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 58. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 59. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 60. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 61. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 62. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 63. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 64. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

stantiellen Republik, 65. der Sultan. Wer vernünftiger nach der sub-

2010年10月
第10期